



**Der Landrat
des Landkreises Straubing-Bogen**

94315 Straubing, 12.10.2020
Leutnerstraße 15

**Öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG;
Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG bzw. § 15 VwZVG;
Festlegung der Stelle für die Veröffentlichung am Landratsamt Straubing-Bogen**

Hiermit wird festgelegt, dass die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten - ausgenommen Allgemeinverfügungen — gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), sowie öffentliche Zustellungen gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) des Bundes bzw. § 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) durch Aushang an der Hinweistafel für Amtliche Bekanntmachungen im Hauptgebäude des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing erfolgen.

Die im Eingangsbereich des Hauptgebäudes des Landratsamtes gegenüber der Pforte befindliche Hinweistafel wird hiermit als Stelle einer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG festgelegt, sowie zur Stelle für die Bekanntmachung einer Benachrichtigung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 VwZG bzw. § 15 Abs. 2 Satz 1 VwZVG allgemein bestimmt.

Für Allgemeinverfügungen gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG. wird festgelegt, dass die ortsübliche Bekanntmachung gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG mittels Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen erfolgt.

Straubing, 12.10.2020

Josef Laumer
Landrat